

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Trierweiler vom 18.03.2009

Der Ortsgemeinderat Trierweiler hat in seiner Sitzung am 16.02.2009 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 FS ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.12.2001 außer Kraft.

Anlage

Trierweiler, den 18.03.2009

Matthias Daleiden
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte | 350,00 € |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.920,00 € |
| b) ein Einzelwahlgrab bzw. für jede weitere Wahlgrabstätte | 960,00 € |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 770,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr 1/30zigstel von 1. | |
| 3. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 1. erhoben. | |

III. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle | 80,00 € |
| 2. Zusätzlich, wenn die Leichenhalle durch die Ortsgemeinde gereinigt wird | 0,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Berechnet wird

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges | 200,00 € |
| 2. für die Bestattung eines Erwachsenensarges | 400,00 € |
| 3. für die erste Bestattung in einem Tiefgrab [untere Bestattung] | 0,00 € |
| 4. für die zweite Bestattung in einem Tiefgrab [obere Bestattung] | 0,00 € |
| 5. soweit das Ausheben und Schließen von Gräbern durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen werden, sind von den Gebührenschuldern die hierbei entstehenden Kosten als Auslagen zu ersetzen. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen

- Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß **§ 11 (6) FS** sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
- Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. IV erhoben.

Trierweiler, den 18.03.2009

Matthias Daleiden

Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.